

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4739



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Az
H248 Hunde/Schlesw.Host.

Zeichen
S1-Poh/Kei

Durchwahl
-5332

Datum
27.07.2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von
Hunden ausgehenden Gefahren/Gesetzentwurf der Landesregie-
rung/Drucksache 15/3471**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs, mit dem für Schleswig-Holstein die Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung für die Halter bestimmter gefährlicher Hunde vorgeschlagen wird (vergl. § 9 GefHG).

Von der Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, machen wir gerne Gebrauch und übersenden Ihnen als **Anlage** unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Jörg Pohlücke)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

E-Mail: j.pohluecke@gdv.org

www.gdv.de

Anlage

Stellungnahme
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
zum Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes
zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren
(Gefährhundegesetz – GefHG)

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vertritt u.a. die Interessen der rund 160 am deutschen Markt tätigen Haftpflichtversicherer.

Stellvertretend für diese nehmen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) und insbesondere zu § 9 GefHG Stellung, mit dem für Schleswig-Holstein die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für die Halter bestimmter gefährlicher Hunde vorgeschlagen wird.

1. Wir möchten zunächst nochmals unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung von Pflicht-Haftpflichtversicherungen für Halter gefährlicher Hunde zum Ausdruck bringen.

Wir glauben nicht, dass die Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung dazu beiträgt, dass der Hundehalterin oder dem Hundehalter die von dem Halten des gefährlichen Hundes möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und dieser folglich so gehalten und geführt wird, dass von ihm keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht.

Auch die Erforderlichkeit einer solchen Pflicht-Haftpflichtversicherung ist uns vor dem Hintergrund einer geschätzten Versicherungsdichte von mindestens 70 % nicht ersichtlich. Präventive ordnungsrechtliche Gefahrverhütungsmaßnahmen wie insbesondere Leinenzwang und Maulkorbpflicht versprechen u.E. einen weitaus effektiveren Opferschutz als er durch eine Pflicht-Haftpflichtversicherung geleistet werden könnte.

Schließlich geben wir zu bedenken, dass eine funktionierende Pflicht-Haftpflichtversicherung einen nicht unerheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand für die Behörden bedingen würde, der deren Verhältnismäßigkeit in Frage stellt.

Für die Versicherungswirtschaft wäre die Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung insofern mit einem Verwaltungsmehraufwand verbunden, als der Versicherer nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen hat, dass eine dem Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Des weiteren hat der Versicherer der zuständigen Behörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen, um von der Leistungspflicht befreit zu werden. Diese zusätzlichen Arbeitsgänge werden zu erheblichen internen Mehrkosten führen, die Beitragssteigerungen zur Folge haben werden.

2. Hält man ungeachtet der von uns skizzierten Bedenken die Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung für erforderlich, so möchten wir hinsichtlich der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung auf folgendes hinweisen:
 - a) Vorgesehen ist die Einführung einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden und Vermögensschäden.

Zu begrüßen ist zunächst, dass der in der Praxis der Haftpflichtversicherung unübliche Begriff der „sonstigen Vermögensschäden“ durch den Begriff „Vermögensschäden“ ersetzt worden ist.

Wir hatten allerdings bereits in unserer Stellungnahme vom 23.07.03 darauf hingewiesen, dass „echten“ Vermögensschäden - also Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind und die dementsprechend nicht von dem Begriffspaar der Personen- und Sachschäden mit umfasst sind - bei Schädenschehen mit Hunden keine praktische Bedeutung zukommt.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Bereitstellung einer eigenen Versicherungssumme für Vermögensschäden für entbehrlich. In jedem Fall wird es aber ausreichen, den Versicherungsschutz auf die in den Haftpflichtpolicen üblicherweise zur Verfügung gestellte Versicherungssumme in Höhe von 100.000 Euro für Vermögensschäden zu beschränken. Sollte die Versicherungssumme für Vermögensschäden, wie bislang im Gesetzentwurf vorgesehen, über die üblicherweise vereinbarte Versicherungssumme hinaus auf 500.000 Euro erhöht werden, könnte auch dies weitere Beitragserhöhungen zur Folge haben.

- b) Ferner möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in Haftpflichtversicherungsverträgen üblicherweise vereinbart wird, dass für den Fall, dass in einem Jahr mehrere Schäden durch den Versicherungsnehmer verursacht werden, die vereinbarte Versicherungssumme höchstens zweimal zur Verfügung gestellt wird (sog. zweifache Jahresmaximierung).

Würde die Versicherungssumme für jeden Einzelfall gefordert, würde faktisch die Bestätigung eines unlimitierten Versicherungsschutzes gefordert, der den allgemeinen Grundsätzen der Haftpflichtversicherung widerspricht.

Wir regen daher an, die Vorschrift des § 9 GefHG entsprechend zu ergänzen, beispielsweise durch den Zusatz: „Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme betragen.“ Zumindest sollte aber in den Durchführungshinweisen an die nachgeordneten Behörden der Hinweis aufgenommen werden, dass die o.g. Jahresmaximierungen im Rahmen der Erlaubniserteilung anzuerkennen sind.

Berlin, 27.07.2004